

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 19/2020

2020
19

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 22.12.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251, 48303 Senden, Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 65	185
Satzung vom 18.12.2020 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018	
Lfd.Nr. 66	188
Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020	
Lfd.Nr. 67	202
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2021	
Lfd.Nr. 68	203
Satzung vom 18.12.2020 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019	
Lfd.Nr. 69	207
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2020	

Lfd.Nr. 65

Satzung vom 18.12.2020 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung a) erhält folgende Fassung</u> a) für jeden 80 l Abfallbehälter für Restmüll, einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Altpapier:	151,00 €
2. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung b) erhält folgende Fassung</u> b) für jeden 120 l Abfallbehälter für Restmüll ...	209,00 €
3. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung c) erhält folgende Fassung</u> c) für jeden 240 l Abfallbehälter für Restmüll ...	384,00 €
4. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung d) erhält folgende Fassung</u> d) für jeden 1.100 l Abfallbehälter (Container) ... - bei 4-wöchentlicher Abfuhr: - bei 14-tägiger Abfuhr: - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.637,00 € 3.240,00 € 6.446,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Senden vom 14.12.2018 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 17.12.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung /BekanntmVO) vom 26. August 1999, in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren.

48308 Senden, 18.12.2020

Az : I - 021 - 05

Der Bürgermeister



Täger

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 18.12.2020

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 66

Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW S. 915), hat der Rat der Gemeinde Senden am 17.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Senden ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 - GV NRW S. 416 - aus den früheren selbständigen Gemeinden Bösensell, Ottmarsbocholt, Senden und Venne mit Wirkung vom 01.01.1975 gebildet worden. Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt 109,45 qkm.

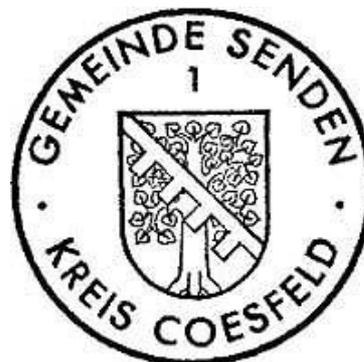
§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.10.1963 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
in Silber (weiß) eine grüne Linde, belegt mit einem schrägrechten vierlätzigen roten Turnierkragen.
- (2) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.10.1963 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:

Weiß - Rot - Weiß im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.



§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:
- Senden-Bösensell
 - Senden-Ottmarsbocholt

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
Der Bezirksausschuss hat

in Senden-Bösensell	11	stimmberechtigte Mitglieder,
		davon 7 sachkundige Bürger/innen,
in Senden-Ottmarsbocholt	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder,
		davon 8 sachkundige Bürger/innen.
	11	stimmberechtigte Mitglieder,
		davon 5 sachkundige Bürger/innen,
	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder,
		davon 9 sachkundige Bürger/innen.
	1	Mitglied mit beratender Stimme,
		davon 1 sachkundige/n Bürger/in
	1	stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme,
		davon 1 sachkundige/n Bürger/in.

Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

- (3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
Gemeindeteil Bösensell
Gemeindeteil Ottmarsbocholt.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbe-

auftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat oder den zuständigen Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- /Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in

der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. In der Versammlung haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Senden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Senden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

Die Fraktionen sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (4) Der Bürgermeister legt dem zuständigen Ausschuss Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 zur Erledigung vor. Die Mitglieder des Haupt-

und Finanzausschusses sind in deren nächstfolgender Sitzung hierüber zu informieren.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der antragstellenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Senden.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsmitglied.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses, eines entscheidungsberechtigten Ausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Denkmalausschuss

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11. März 1980 wird gem. § 23 Abs. 2 DSchG dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege drei sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,00 € festgelegt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mind. 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig sind, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Ge-

brauch gemacht: Rechnungsprüfungsausschuss; Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Digitalisierung; Bau- und Planungsausschuss; Sozialausschuss; Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur; Bezirksausschuss Bösensell; Bezirksausschuss Ottmarsbocholt; Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität.

- (6) Jede Fraktion hat einen Anspruch auf pauschalen Ersatz der Kosten für kommunalpolitische Bildung und der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen in Höhe eines Sockelbetrages von monatlich 55,00 € je Fraktion und monatlich 13,50 € je Fraktionsmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält die Hälfte des Betrages nach Satz 1, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für

einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Senden festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters.

§ 15 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bzw. eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Die gewählte Person ist allgemeiner Vertreter bzw. allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Senden vollzogen.

Die Amtsblätter werden im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Senden (www.senden-westfalen.de) veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden grundsätzlich im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Senden (www.senden-westfalen.de) öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer der öffentlichen Bekanntmachung im Internet sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

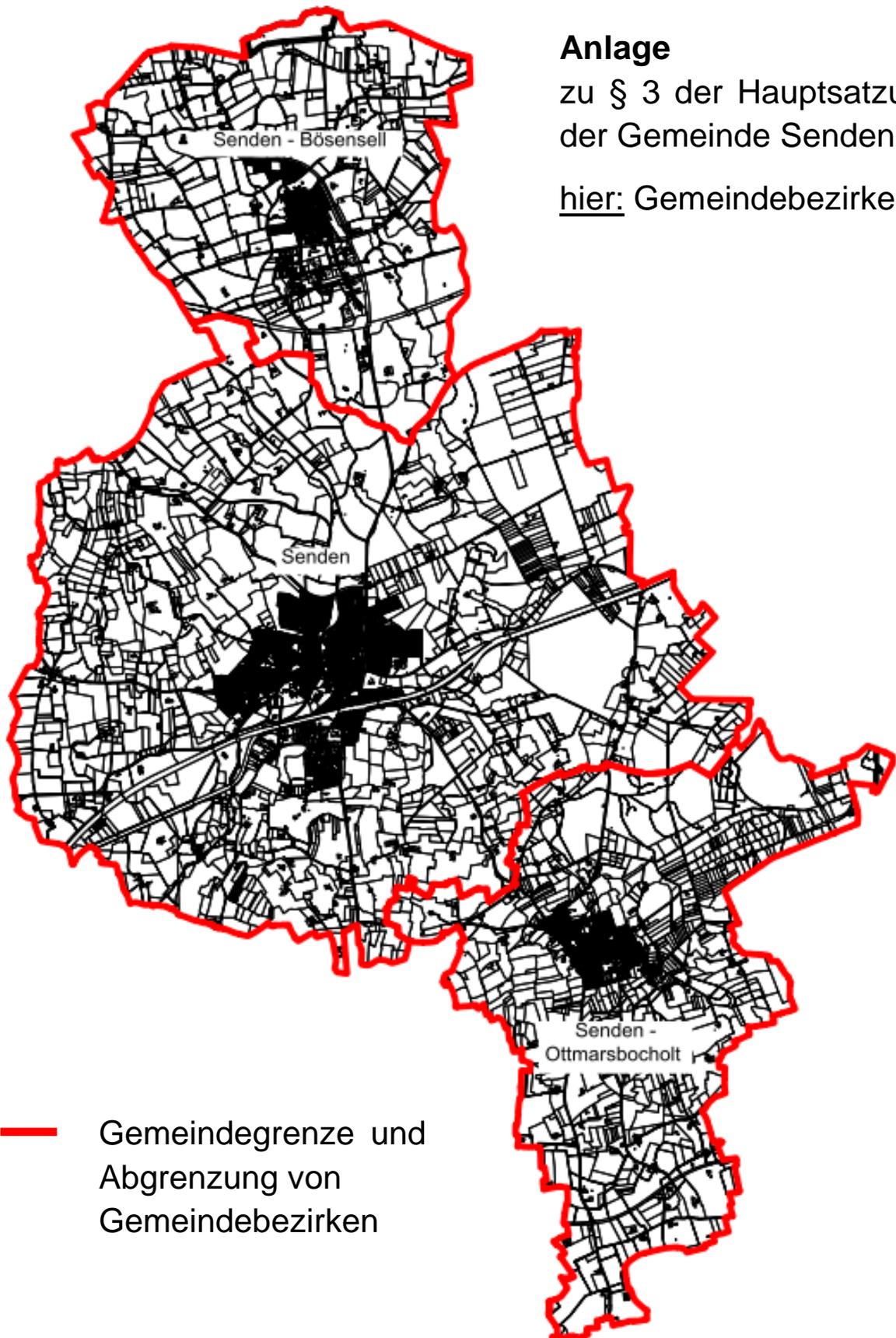
Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist der Bürgermeister für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon sind bei der Einstellung von Fachbereichsleitungen die Fraktionsvorsitzenden zu beteiligen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 18.12.2020 in Kraft. § 12 tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 außer Kraft.



Anlage

zu § 3 der Hauptsatzung
der Gemeinde Senden

hier: Gemeindebezirke

— Gemeindegrenze und
Abgrenzung von
Gemeindebezirken

Anlage

zu § 4 der Hauptsatzung
der Gemeinde Senden
hier: Gemeindeteile



— Gemeindegrenze und
Abgrenzung von
Gemeindeteilen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 18.12.2020

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 67

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens 25.01.2021 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zi. 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Hinweis aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie:

Seit dem 26.10.2020 ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Einwohner/innen oder Abgabepflichtige, die persönlich Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem FB II – Finanzen und Liegenschaften (02597/699 -213 / -225).

Senden, 18.12.2020



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 68

Satzung vom 18.12.2020 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige und der neue Eigentümer sind bei einem Eigentumswechsel verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der **Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup** die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06406 €
für übrige (= unversiegelte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00015 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der **Wasser- und Bodenverband Obere Stever** die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02932 €
für übrige (= unversiegelte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00019 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der **Wasser- und Bodenverband Stever Lüdinghausen** die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03865 €
für übrige (= unversiegelte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00017 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der **Wasser- und Bodenverband Stever Senden** die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen

von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01937 €
für übrige (= unversiegelte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00017 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen und bei welchem der **Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach** die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,05883 €
für übrige (= unversiegelte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00018 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 18.12.2020 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 18.12.2020

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 69

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2020

In dem Monat November 2020 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Mütze
- 1 Münze
- 1 Handy
- 1 Katze
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenrad
- 1 Brille
- 1 Hörgerät
- 1 Zahnklammer
- 1 Fahrzeugscheinhülle
- 1 Katze
- diverse Schlüssel

Senden, 22.12.2020



i. A. Kienapfel